

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule der Wirtschaft für Management (HdWM)	
Ggf. Standort	Mannheim	
Studiengang	<i>Soziale Arbeit</i> (vormals: Soziale Arbeit - Integrationsmanagement)	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 ECTS-Leistungspunkte	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2017	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	10	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	3	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Studienanfängerinnen und -anfänger: Wintersemester 2017 bis Wintersemester 2022 Absolventinnen und Absolventen: Sommersemester 2020 bis Wintersemester 2022	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1	

Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Zuständige Referentin	Maya Köhler
Akkreditierungsbericht vom	27.09.2022

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)</i>	8
<i>Studiengangprofile (§ 4 StAkkrVO)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO)</i>	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO)</i>	10
<i>Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)</i>	11
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO)</i>	11
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	12
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	13
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	16
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)</i>	16
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)</i>	18
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)</i>	18
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO)</i>	21
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO)</i>	22
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO)</i>	24
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO)</i>	26
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StAkkrVO)</i>	27
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)</i>	29
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StAkkrVO)</i>	29
<i>Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO)</i>	30
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)</i>	32
3 Begutachtungsverfahren	34
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	34
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	34
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	34
4 Datenblatt	35

4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	35
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	36
5	Glossar	37

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)): Die Hochschule zeigt die Zustimmung zur Erweiterung der staatlichen Anerkennung der Hochschule in Bezug auf den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ durch das Ministerium an.

Auflage 2 (Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)): Die Hochschule stellt sicher, dass notwendiges Grundlagenwissen in den Grundlagenmodulen vermittelt wird.

Auflage 3 (Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO)): *Die Hochschule muss*

- *die Besetzung einer Professur für das Lehrgebiet Soziale Arbeit nachweisen und*
- *gewährleisten, dass auf Basis der zukünftigen Personalentwicklung für die Lehrenden Freiräume und Möglichkeiten für Forschung geschaffen werden.*

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang Soziale Arbeit (B.A.) (vorher Soziale Arbeit – Integrationsmanagement (B.A.)) befähigt die Studierenden für Tätigkeiten in den vielfältigen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit.

Das Hochschulprofil ist entsprechend des Namens „Hochschule der Wirtschaft und Management“ vorwiegend auf Managementstudiengänge ausgerichtet. Der Studiengang Soziale Arbeit (B.A.) greift zum einen die Nachfrage der Studierenden nach sozialen Studiengängen auf. Zum anderen kommt er den Erfordernissen der Träger der Sozialwirtschaft und der Freien Träger nach gut ausgebildeten Fach- und Führungskräften nach. Diese sollen in der Lage sein, Menschen zielgerichtet zu beraten und die Erkenntnisse der modernen Sozialwissenschaften ebenso anzuwenden wissen, wie die rechtlichen Regelungen, die Methoden der Sozialen Arbeit und das Management sozialer Maßnahmen und Projekte.

Der Studiengang qualifiziert nach dem bundesweiten Kerncurriculum der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) mit integriertem Praxisbezug zu den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit und gewährleistet so eine enge Theorie-Praxis-Verschänkung.

Mit Rechtsmodulen, Modulen zur Schulung der Kommunikations- und Beratungskompetenz und Management-Modulen (Sozialmanagement: Finanzierung und Qualitätsmanagement sowie Sozialrechtliche u. arbeitsmarktbezogene Grundlagen der Integration) bietet die HdWM eine Vermittlung der grundlegenden Themen in der Berufswelt der Absolventinnen und Absolventen.

Durch die Auswahl spezifischer Inhalte des Praktikums bei anerkannten Trägern der Sozialen Arbeit unter fachpraktischer Begleitung und entsprechender Themen der Abschlussarbeit bauen die Studierenden ein individuelles Kompetenzprofil auf.

Die Hochschule misst dem Praxisbezug eine hohe Bedeutung zu (z.B. Case Study/Praxisprojekt, Praxismodul I + II). Weiterhin sind Vorträge von Gastreferentinnen/-referenten aus Ämtern, Einrichtungen, Beratungsstellen etc. oder Besuche in Einrichtungen Bestandteil des Curriculums. Fallbeispiele in Gruppen werden in Modulen wie „Sozialmanagement: Finanzierung und Qualitätsmanagement“ und „Klinische Soziale Arbeit II: Traumatisierungen und Gewalterfahrungen“ bearbeitet. Interaktive Lern- und Lehrformen, wie z.B. Rollenspiele, kommen in den Modulen „Beratungsmodelle in der Sozialen Arbeit“ und „Handlungskonzepte und Methoden II: Einzelfallbezogene Soziale Arbeit / Case Management“ zum Einsatz.

Seit dem Sommersemester 2022 wird laut Selbstbericht (S. 21) eine Kombination zwischen Online- und Präsenzunterricht durchgeführt u.a. auch als Blended Learning.

Der Studiengang richtet sich an Bewerbende mit (Fach-)Hochschulreife ohne Berufserfahrung.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium bewertet die HdWM als gut ausgestattete Hochschule mit einem familiären Umfeld. Besonders hervorzuheben sind die hohe Motivation und Einsatzbereitschaft der Studiengangsleitung und des gesamten Personals (Lehre und Verwaltung) sowie die gute interne Kommunikation und Unterstützung.

Das Gutachtergremium hat einen insgesamt positiven Gesamteindruck. In den Gesprächen im Rahmen der Begehung konnte sich das Gutachtergremium einen vertieften Eindruck über die Inhalte und Qualifikationsziele des Studiengangs verschaffen. Das gegebene Berufszielversprechen der Befähigung zur Ausübung einer Führungstätigkeit beziehungsweise Leitungs-/Koordinationsfunktion bewertet das Gutachtergremium jedoch mit dem vorgelegten Studienprogramm nicht einlösbar.

Die staatliche Anerkennung des Studiengangs endet mit dem 30.09.2022. Die Zustimmung zur Erweiterung der staatlichen Anerkennung der Hochschule in Bezug auf den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ ist durch das Ministerium anzuzeigen.

Der Praxisbezug wird durch die Praxismodule und die einschlägige Berufstätigkeit bei freien Trägern, Einrichtungen oder kommunalen Trägern und auf die praktischen Lehrerfahrungen, besonders auch aus berufsbezogenen Lehr- und Trainingsbereichen bei Lehrenden gewährleistet.

Allerdings ist die Zuordnung von Grundlageninhalten auf die Grundlagenmodule und Vertiefungsmodule im Studienverlauf zu überprüfen. Notwendiges Grundlagenwissen ist zum Teil in der Vertiefungsphase Gegenstand des Studiums und Vertiefungen werden bereits in den Eingangsssemestern angeboten. Das Curriculum ist somit nicht durchgängig sinnvoll aufgebaut.

Das Lehrpersonal für den Studiengang ist fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert. Im Rahmen des Gesprächs mit der Studiengangsleitung während der Begutachtung wurde dargelegt, dass die Verbindung von Forschung und Lehre durch die Integration von aktuellen Studien und der Vorstellung von Forschungsinstituten stattfindet, die Lehrenden selbst jedoch wenig Forschung betreiben. Nachdem dafür als Grund auch Zeitprobleme genannt wurden, unterstreicht das Gutachtergremium die Einrichtung einer weiteren Professur, damit unter anderem auf Basis der zukünftigen Personalentwicklung für die Lehrenden Freiräume und Möglichkeiten für Forschung geschaffen werden.

Die in den Prüfungsordnungen definierten und den Modulen vorgegebenen Prüfungsleistungen sind nach der Auffassung des Gutachtergremiums in Form, Inhalt und Vielfalt dazu geeignet, die jeweiligen Lernergebnisse festzustellen.

Die Hochschule verfügt nach Überzeugung des Gutachtergremiums über ein insgesamt überzeugendes Evaluationssystem, das alle Ebenen des Lehr- und Studienangebotes der Hochschule um- und erfasst. Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring, wobei sowohl die akademische als auch die organisatorische Seite berücksichtigt wird.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StAkkrVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der grundständige Bachelorstudiengang wird in Vollzeit studiert. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester und der Gesamtumfang beläuft sich auf 180 ECTS-Leistungspunkte (vgl. Anlage 2.7 in der Rahmenprüfungsordnung (PO)). Das vierte und Teile des fünften Semesters sind für Praxisphasen in einem ausgewählten Feld der Sozialen Arbeit vorgesehen (vgl. Modulhandbuch S. 37).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Curriculum sieht nach § 24 PO eine Abschlussarbeit vor. Dabei wenden die Studierenden, die im Laufe des Studiums erarbeiteten Methoden und Inhalte auf ein praktisches Problem oder eine aktuelle Fragestellung an (vgl. Modulhandbuch S. 50 und Anlage 2.8 PO).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zum Bachelorstudium kann laut Anlage 3 § 2 der PO zugelassen werden, wer:

- a. eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - allgemeine Hochschulreife (Abitur);
 - fachgebundene Hochschulreife (fachgebundenes Abitur);
 - Fachhochschulreife;
 - fachbezogene berufliche Qualifikation ohne Eignungsprüfung, gem. § 58 Abs. 2 Satz 5 LHG Baden-Württemberg d.h. Meisterprüfung (HwO) o.ä. berufliche Fortbildung (z.B. Fachwirt IHK) in einem fachlich entsprechenden Bereich und Beratungsgespräch oder mit Eignungsprüfung, gem. § 58 Abs. 2 Satz 6 LHG Baden-Württemberg. D.h. abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem fachlich entsprechenden Bereich und in der Regel eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in einem fachlich entsprechenden Bereich.
- b. entweder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als ausländischer Bewerbender eine Hochschulzugangsberechtigung für Deutschland durch Zeugnisse der bisherigen Ausbildung und ausreichende Deutschkenntnisse (DSH- oder TestDaF-Prüfung) vorweisen kann.

Die Zulassung wird auf Antrag des Bewerbenden erteilt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind (vgl. Anlage 3 § 3 PO):

- a. Die/der Studienbewerbende hat eine Darstellung des bisherigen Werdeganges mit vollständigen tabellarischen Angaben über die bisherige Ausbildung eingereicht.
- b. Die/der Studienbewerbende hat eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 2 dieser Ordnung nachgewiesen.
- c. Als Nachweis über die erforderlichen Sprachkompetenzen in der deutschen Sprache gelten die deutsche Staatsangehörigkeit oder folgende Zertifikate bzw. Zeugnisse:
 - I. TestDaF Stufe TDN 4
 - II. ALTE Stufe 4
 - III. DSH-1

Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet das Prüfungsamt im Einzelfall.

- d. Als Nachweis über die erforderlichen Sprachkompetenzen in der englischen Sprache für englischsprachige Studiengänge gelten die folgenden Zertifikate bzw. Zeugnisse als Nachweis der Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen:
 - I. Cambridge Certificate – Preliminary English Test (PET) mit mind. der Note B,
 - II. IELTS mit mind. 6,5 Punkten in jedem Bereich,
 - III. TOEFL Internet-based Test mit mind. 85 Punkten,
 - IV. UNlcert I
 - V. Zeugnis über den Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs einer anerkannten Hochschule.

Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet das Prüfungsamt im Einzelfall.

- e. Die/der Studienbewerbende hat ein Motivationsschreiben im Umfang von einer Seite (maximal 2.500 Zeichen) eingereicht, in dem die Beweggründe und Ziele dargestellt werden, die mit der Wahl des angestrebten Studiengangs und der HdWM verbunden sind.
- f. Die/der Studienbewerbende hat am Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren gemäß Anlage 6 erfolgreich teilgenommen.
- g. Anabin¹ ist für die Zulassung für alle ausländischen Bildungsabschlüsse bindend.

Auswahlverfahren und Eignungsfeststellungsprüfung (vgl. Anlage 6 § 1 PO):

1. Die Durchführung eines Bewerbendentages ist vorgesehen.
2. Dieser enthält
 - die Prüfung der Zeugnisse, die zur Hochschulzugangsberechtigung führen (Gewichtung 30 Prozent),
 - die Durchführung eines E-Profiling Onlinetests (ca. 90 Minuten, Gewichtung 30 Prozent),
 - eine Gruppenarbeit sowie ein Interview zur Ermittlung der persönlichen Eignung (etwa gesamt 90 Minuten; Gewichtung 40 Prozent)
3. Die drei Teilergebnisse werden in Punkte umgerechnet und aufbauend auf den Gesamtpunktzahlen die Rangfolge des jeweiligen Bewerbenden ermittelt. Das Gesamtranking erfolgt auf Basis der gewichteten Durchschnittsnoten der Bewerbenden.

¹ „Anabin“ ist eine Datenbank der Kultusministerkonferenz, die für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse u.a. vom Wissenschaftsministerium Baden-Württemberg als bindendes Regelwerk angesehen wird.

4. In Abhängigkeit von der erreichten Durchschnittsnote wird wie folgt verfahren:
 - Bewerbende mit einer Durchschnittsnote 2,3 und besser erhalten unmittelbar ein Studienplatzangebot.
 - Bewerbende mit einer Durchschnittsnote von 3,5 und schlechter oder einem E-Profiling-Wert unter 60% erhalten unmittelbar eine Ablehnung.
 - Die Zusage für die übrigen Bewerbenden erfolgt in der Reihenfolge des Rankings vier Wochen vor Beginn des Semesters bis die vorhandenen Studienplätze gefüllt sind.
5. Bei Bewerbenden aus dem Ausland besteht die Möglichkeit, Skype-Interviews mit einer Beratung des Career Service zu führen. Sobald die Bewerbenden sich in Deutschland befinden, wird ein E-Profiling Onlinetest durchgeführt, um das Ranking zu bestimmen.
6. Eine Studiengangsleitung oder ein/-e Beauftragte/-r betreut und beurteilt die Gruppenarbeit inkl. der Präsentation und führt das Interview. Eine Empfehlung für die Zulassung oder Nichtzulassung wird vermerkt und an das Prüfungsamt weitergeleitet.
7. Das Prüfungsamt errechnet die Endnote aus dem Auswahlverfahren. Die Bewerbenden erhalten zeitnah die Information über die Entscheidung.
8. Spätestens vier Wochen vor Studienbeginn muss eine Entscheidung für die auf der Warteliste befindlichen Bewerbenden durch das Prüfungsamt getroffen werden, welches sich hierfür mit der Studiengangsleitung berät.
9. Machen Bewerbende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die am Bewerbendtag stattfindenden Zulassungstests ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Hochschule gestatten, die Zulassungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Zulassungsleistung in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (B.A.) entspricht der inhaltlichen Ausrichtung.

Der § 36 „Verleihung und Führung inländischer Grade“ des LHG Baden-Württemberg regelt in Abschnitt 6:

„Wer das Studium Soziale Arbeit oder Heilpädagogik erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung ‚Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin‘ oder ‚Staatlich anerkannter Sozialarbeiter‘, ‚Staatlich anerkannte Sozialpädagogin‘ oder ‚Staatlich anerkannter Sozialpädagoge‘ oder ‚Staatlich anerkannte Heilpädagogin‘ oder ‚Staatlich anerkannter Heilpädagoge‘ zu führen. Abweichend von Satz 1 kann auch die Berufsbezeichnung ‚Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin‘ oder ‚Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge‘ geführt werden.“

Nach bestandener Bachelorprüfung erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Zeugnis, eine Urkunde sowie ein Diploma Supplement in der aktuell gültigen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung in englischer Sprache ausgehändigt (vgl. § 25 und § 26 PO). Das Diploma Supplement enthält Angaben über Art und Stufe des Abschlusses, den Status der Hochschule sowie detailliertere Informationen über das Studienprogramm, in dem der Abschluss erworben wurde (Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen, Studienverlauf und optionale weitere Informationen).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang setzt sich aus thematisch und zeitlich abgegrenzten sowie in sich abgeschlossenen Studieneinheiten (Modulen) gemäß dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen (ECTS-Leistungspunkten) zusammen.

Die Modulbeschreibungen enthalten folgende Informationen:

- zu Inhalten und Qualifikationszielen,
- zu Lehr- und Lernformen,
- zur Häufigkeit des Angebots,
- zum Arbeitsaufwand und
- zur Dauer des Moduls.

Sie beschreiben Voraussetzungen:

- für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (gemäß European Credit Transfer System) (Prüfungsart, -umfang, -dauer),
- zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung,
- zur Teilnahme und
- zur Verwendbarkeit des Moduls

In der Regel umfassen die Module mindestens fünf ECTS-Leistungspunkte (vgl. Modulhandbuch).

Die folgenden Module weichen davon ab:

- Theorien der Sozialen Arbeit I: Berufsethik und Geschichte der Sozialen Arbeit (zwei ECTS-Leistungspunkte),
- Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben (zwei ECTS-Leistungspunkte),
- Selbstmanagement und Lerntechniken (ein ECTS-Leistungspunkt),
- Präsentationstechniken (zwei ECTS-Leistungspunkte),
- Beratungsmodelle in der Sozialen Arbeit (drei ECTS-Leistungspunkte),
- Grundlagen der Kommunikation (vier ECTS-Leistungspunkte), und
- Konfliktmanagement (zwei ECTS-Leistungspunkte).

Mit Ausnahme von „Praxismodul I + II“ schließen alle Module innerhalb eines Semesters ab.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang schließt mit sechs Semestern und 180 ECTS-Leistungspunkten ab (vgl. Anlage 2.7 PO). Pro Semester werden zwischen 27 und 32 ECTS-Leistungspunkte erbracht (vgl. Curriculumsübersicht). Nach § 29 Abs. 1 PO beträgt die Arbeitsbelastung pro ECTS-Leistungspunkt 25 Arbeitsstunden.

Die Bachelorarbeit umfasst zwölf ECTS-Leistungspunkte (vgl. Anlage 2.8 Abs. 7 PO). Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen und der Umfang 11.000 Wörter (vgl. Anlage 2.8 Abs. 13 PO).

ECTS-Leistungspunkte werden gewährt, wenn die Leistungen nachgewiesen werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule regelt die Anerkennung von an anderen nationalen und internationalen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in § 1 von Anlage 5 der Prüfungsordnung. Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der Hochschule zu erwerbenden Kenntnisse bestehen. Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsamt.

Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, wie z. B. berufspraktische Zeiten, werden bei Gleichwertigkeit bis zu maximal 50 Prozent angerechnet (vgl. Anlage 5 § 2 PO).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang Soziale Arbeit – Integrationsmanagement (B.A.) wird im Zuge der Reakkreditierung ab dem Wintersemester 2022/23 in Soziale Arbeit (B.A.) umbenannt (vgl. Selbstbericht S. 9f). Die Gründe sind laut Selbstbericht (S. 9)

- die Einschlägigkeit der Berufsbezeichnung Soziale Arbeit,
- die Anschlussfähigkeit, um den Übergang in Masterstudiengänge mit Ausrichtung Sozialer Arbeit zu gewährleisten, und
- die Wahrnehmung der spezialisierten Bezeichnung des Studiengangs mit dem Zusatz „Integrationsmanagement“.

Bei der Überarbeitung des Studiengangs wurden gemäß Selbstbericht (S. 10) den Anforderungen des Kerncurriculums Soziale Arbeit der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) Rechnung getragen.²

Die Auflagen der Akkreditierungskommission der AHPGS wurden im Februar 2018 von der Hochschule erfüllt. Die Zustimmung zur Erweiterung der staatlichen Anerkennung der Hochschule in Bezug auf den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit – Integrationsmanagement“ durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg wurde nachgewiesen, ebenso die Besetzung der zum Wintersemester 2017/2018 ausgeschriebenen Professur.

Die Modulbeschreibungen sind im Modulhandbuch zum Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit – Integrationsmanagement“ dahingehend überarbeitet, dass die Lerninhalte deutlicher ausgewiesen sind und die Qualifikationsziele und Kompetenzen konkretisiert, systematisiert oder ergänzt wurden.

Ferner wurden, entsprechend dem Konzept des Constructive Alignment, die Lehr- und Lernformen in allen Modulen eingegrenzt und gezielt auf den spezifischen Kompetenzerwerb und die Prüfungsform abgestimmt (vgl. Selbstbericht S. 12). Methodisch-didaktische Anpassungen wurden durchgeführt. Die verwendeten Lehr- und Lernmethoden sind in einer Übersicht im Modulhandbuch dargestellt.

Im Zuge der Durchläufe des Studiengangs seit der Erstakkreditierung sind folgende Veränderungen für das Wintersemester 2022/23 geplant, um den Studiengang zu verbessern und weiterzuentwickeln:

² https://www.dgsa.de/fileadmin/Dokumente/Aktuelles/DGSA_Kerncurriculum_final.pdf (letzter Aufruf am 27.09.2022)

Sem	Bisheriges Modul	Veränderung ab WS 22/23	Hinweis/Begründung
1	Empirische Sozialforschung 1: Statistik	Statistik entfällt, dafür Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit und Sozialpädagogik 1	Rechtsgrundlagen systematisch vermitteln; im 1. Fachsemester BGB, GG, allg. Überblick
1	Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben	Erhöhung der ECTS-Punkte als eigenständiges Modul	2 ECTS im Kombinationsmodul reichen bisher nicht aus, um Kompetenzen zur Erstellung einer wiss. Arbeit zu vermitteln
1	Theorien der Sozialen Arbeit I: Grundlagen ethischen Handelns und Geschichte der Profession	Reduzierung der ECTS-Punkte und inhaltliche Modifikation	Selbstlernzeiten um die Hälfte reduziert
1	Theorien der Sozialen Arbeit II: Aktuelle Theoriediskurse	Erhöhung der ECTS-Punkte als eigenes Modul	Vertiefung der theoretischen Grundlagen
1	Präsentationstechniken	Erhöhung der ECTS-Punkte als eigenes Modul	Im 1. Fachsemester soll es um die Vermittlung grundlegender Skills gehen
1	Selbstmanagement und Lern-techniken	NEU hinzugekommen im 1. Fachsemester	Vermittlung grundlegender Kompetenzen zur Selbstorganisation und Lerntechniken im Studium
2	Migranten und Geflüchtete	Verschoben ins 5. Fachsemester und umbenannt in Sozialpolitik: Armut, Rassismus und Desintegration	Inhaltliche Erweiterung
2	Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit und Sozialpädagogik 2	NEU Familienrecht, Jugendhilferecht, Strafrecht	Im 2. Fachsemester sollen grundlegende rechtliche Aspekte die Jugendhilfe ergänzen
2	Professionelle interkulturelle und gendergerechte Kommunikation	NEU Grundlagen der Kommunikation Reduzierung der ECTS-Punkte	Vermittlung allgemeiner Kommunikationsgrundlagen
2	Methoden der familien- und schulunterstützenden Arbeit in der Jugendhilfe	Verschoben ins 3. Fachsemester und umbenannt in Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe	Didaktik der Lehre von Methoden geändert
2	Handlungskonzepte u. Methoden I: Gruppen- u. sozialraumbezogen	NEU Differenzierung der Handlungskonzepte und Methoden	Didaktik der Lehre von Methoden geändert
2	Beratungsmodelle in der Sozialen Arbeit	NEU ergänzend zu Intervention und Kommunikation	Fokussierung auf Beratung mit handlungsorientiertem Ansatz
3	Menschen mit Behinderungen und alte Menschen	Umbenannt in Menschen mit Einschränkungen – Grundlagen für Teilhabe; Erhöhung der ECTS-Punkte als eigenes Modul. Alte Menschen verschoben ins 5. Fachsemester, umbenannt in Soziale Arbeit in gerontologischen Arbeitsfeldern. Erhöhung der ECTS-Punkte als eigenes Modul.	Zwei eigenständige Handlungsfelder der Sozialen Arbeit
3	Methoden Betrieblicher Sozialarbeit und Betrieblichen Integrationsmanagements	Entfällt und wird ersetzt durch: NEU Grundlagen der Sozialpsychologie	Erweiterung psychologischer Module
3	Konfliktmanagement	NEU ergänzend zu Intervention und	Kommunikative Schlüsselkompetenz

		Kommunikation	
3	Unternehmen in ihrer gesellschaftlichen Funktion und Integrationsbedeutung	entfällt	Möglichkeit im 6. Semester als Wahlmodul zu belegen
3	Grundlagen arbeitsmarktbezogener Integration	Verschoben ins 5. Fachsemester, umbenannt in: Sozialrechtliche u. arbeitsmarktbezogene Grundlagen der Integration	Neue Vertiefung Sozialrecht und Arbeitsmarktbezug ergänzt sich mit Recht 3
5	Nachhaltigkeitsmanagement	Verschoben ins 6. Fachsemester und umbenannt in Nachhaltigkeit und Soziale Arbeit	Wahloption im 6. Fachsemester
5	Systemisches Case Management	Verschoben ins 3. Fachsemester und umbenannt in Handlungskonzepte u. Methoden II: Case Management	Didaktik der Lehre von Methoden Systematik in der Methodenausbildung
5	Nationale und internationale Organisationen der Integrationsarbeit und Sozialpolitik	entfällt	Inhalte sind z.T. bei Grundlagen arbeitsmarktbezogener Integration enthalten
5	Praxismodul (8 Wochen)	Erweiterung auf 12 ECTS	Ersetzt die Praxisphase 1 + 2
6	Methoden Klinischer und therapeutischer Sozialarbeit	Umbenannt in Klinische Sozialarbeit I: Therapeutische Arbeitsfelder Sozialer Arbeit	Ein fokussierter Teilbereich der Handlungsfelder klinischer Sozialarbeit
6	Praxismodul 2	Verschoben ins 5. Semester	Zusammenführung der Praxismodule
6	Nachhaltigkeit und Soziale Arbeit	Entfällt, dafür Wahlmodul aus MIB, WP oder BM	Neue Wahlmöglichkeit

Tabelle 1: Änderungen im Studienprogramm ab Wintersemester 2022/23 (vgl. Selbstbericht S. 16)

Im sechsten Fachsemester belegen die Studierenden ein Wahlmodul aus einem anderen Studienprogramm:

B.A. Management in International Business (MIB)	B.Sc. Business Management	B.Sc. Wirtschaftspsychologie
Public Speaking and Debating, 5 ECTS	Unternehmensführung und digitale Geschäftsmodelle, 5 ECTS	Persönlichkeits- und differentielle Psychologie, 5 ECTS
Intercultural Communications, 6 ECTS	Nachhaltigkeitsmanagement, 5 ECTS	Mitarbeiterführung, 5 ECTS
Business Cultures, 6 ECTS	Buchführung und Bilanzierung, 5 ECTS	Biologische und allgemeine Psychologie I, 5 ECTS
Business Ethics & Corporate Governance, 6 ECTS	Kosten- und Leistungsrechnung, 5 ECTS	Einführung in die Wirtschafts-, Arbeits- und Organisationspsychologie, 5 ECTS
International Politics & Organizations, 6 ECTS	Finanzierung und Investition, 5 ECTS	Allgemeine Psychologie II, 5 ECTS

Tabelle 2: Wahlmodul-Möglichkeiten aus anderen Studienprogrammen (vgl. Selbstbericht S. 17)

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StAkkrVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StAkkrVO](#))

Sachstand

Hohe Praxisorientierung und enge Austauschbeziehungen mit Trägern und Einrichtungen der Sozialen Arbeit prägen laut Selbstbericht (S. 18) den Studienbetrieb an der HdWM. Studienübergreifend wurde allen Studierenden die Teilnahme an trendsetzenden berufsqualifizierenden Kursen und Seminaren ermöglicht, was das Qualifikationsniveau der Studierenden erhöht, deren Berufsaussichten verbessert und themenspezifische Vernetzungen der Studierenden mit einer Vielzahl von diversen Anspruchsgruppen erlaubt.³

An der HdWM wird besonderen Wert auf die Entwicklung von überfachlichen Kompetenzen, wie Kommunikationsfähigkeit, soziale Kompetenzen oder Kooperations- und Konfliktfähigkeit gelegt (vgl. Selbstbericht S. 18). Zudem kommt der Einbezug von aktuellen Themen in den Lehrveranstaltungen zum Tragen, in denen die verschiedenen Rollen und Verantwortlichkeiten in der Gesellschaft bewusstgemacht und herausgearbeitet werden.

Die Studierenden

- kennen die eigenen Kommunikationsstile und können erfolgreich zielgerichtet kommunizieren und beraten;
- können ihr eigenes Verhalten und ihre Emotionen in den emotionalen und sozialen Beanspruchungen einschätzen und sind zu einem emotional stabilen Profi-Modus fähig; und
- kennen die eigenen persönlichen Stärken und Ressourcen und können ihre Leistungsfähigkeit realistisch einschätzen und sich erfolgreich selbst vermarkten.

Vor allem lernen sie, systemisch eine ganzheitliche Basis des Handelns in interdisziplinären Teams zu entwickeln.

In unterschiedlichen Modulen (z.B. Modul „Präsentationstechniken“) erhalten die Studierenden die Möglichkeit, ihre Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten professionell weiterzuentwickeln.

Die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession hat eine hohe Verantwortung gegenüber den Klientinnen/Klienten, ihrem eigenen Berufsethos und Selbstverständnis sowie gegenüber sozialstaatlichen Regelungen und Gesetzen. In allen Modulen werden diese Fragestellungen behandelt, insbesondere im Hinblick auf den Theorie-Praxistransfer zur Erlangung beruflicher Handlungskompetenz und des Gütesiegels der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/-in.

Die Studierenden verfügen über die wissenschaftliche Wissensaufnahme, um Fragestellung der sozialen Arbeit zu verstehen und in der sozialen Praxis anzuwenden. Sie erlernen ein sozialwissenschaftliches Grundwissen, haben Kenntnisse über juristische Aspekte der sozialen Arbeit und Methoden und sind in der Lage, Entscheidungen zu analysieren und zu treffen. Kompetenzen zur Beratung von Klientinnen/Klienten sind bekannt und eingeübt. Herausforderungen in der Beratung von Klientinnen/Klienten und erste Strategien zur Bewältigung dieser sind ihnen bekannt. Die Studierenden verfügen über analytische Kompetenzen zur Lösung praktischer Probleme. Insbesondere die Beteiligung am Case Study Projekt zeigt den Studierenden die Möglichkeiten auf, komplexe Problemstellungen konstruktiv und kritisch anzugehen.

³ Teilergebnisse des von 2018 – 2021 vom Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg geförderten Entwicklungsprojekts INTEGRALE zur Entwicklung und Etablierung des Studiengangs.

Die Studierenden bearbeiten in interdisziplinären Teams kleinere Forschungsprojekte im zweiten Semester oder lernen die Studierenden anderer Studiengänge im Rahmen der Veranstaltungen des Career Services kennen. Insbesondere die Teilnahme am Case Study Projekt, aber auch die Einbindung von Gruppenarbeiten in der Lehre fördern die Teamfähigkeit der Studierenden.

Wie in Kapitel Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO) beschrieben, sind die Absolventinnen und Absolventen befähigt, die Berufsbezeichnung ‚Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin‘ oder ‚Staatlich anerkannter Sozialarbeiter‘, ‚Staatlich anerkannte Sozialpädagogin‘ oder ‚Staatlich anerkannter Sozialpädagoge‘ zu führen. Es liegt eine Bestätigung der staatlichen Anerkennung für den Studiengang vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vor. Die staatliche Anerkennung ist bis zum 30.09.2022 befristet.

Gemäß des Selbstberichts (S. 29) und der Internetseite des Studiengangs⁴ befähigt das Studium in der Summe seiner Wissens-, Verstehens- und Anwendungsvermittlung zur Aufnahme einer qualifizierten Fach- und ggf. Koordinationsfunktion im Feld der sozialen Arbeit. Es ermöglicht die Aufnahme eines anschließenden Masterstudiums.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung des Gutachtergremiums ergeben die oben genannten Qualifikationsziele und das angestrebte Abschlussniveau ein stimmiges Bild. In den Modulbeschreibungen sind diese verankert und entsprechend ausgewiesen. Sie sind schlüssig und kompetenzorientiert formuliert und tragen den angestrebten Lernergebnissen und den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit im Bereich der sozialen Arbeit Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen.

Die Qualifikationsziele im Diploma Supplement unter der Ziffer 4.2 „Programme Learning Outcomes“ sind bisher noch nicht outcome-orientiert formuliert (vgl. Kapitel § 6 StAkkrVO).

Die staatliche Anerkennung des Studiengangs endet mit dem 30.09.2022. Das Gutachtergremium folgt den Vorgaben in 17.4 der FAQ⁵ des Akkreditierungsrats, wonach die Zustimmung zur Erweiterung der staatlichen Anerkennung der Hochschule in Bezug auf den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ durch das Ministerium anzuzeigen ist.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt, da die die Erweiterung der staatlichen Anerkennung der Hochschule in Bezug auf den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ durch das Ministerium nicht für den gesamten Akkreditierungszeitraum vorliegt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule zeigt die Zustimmung zur Erweiterung der staatlichen Anerkennung der Hochschule in Bezug auf den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ durch das Ministerium an.

⁴ <https://www.hdwm.de/studium/bachelor/b-a-soziale-arbeit/> (Letzter Aufruf am 27.09.2022)

⁵ <https://akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/17-reglementierte-berufe> (Letzter Aufruf am 27.09.2022)

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs ist wie folgt aufgebaut:

Modulübersicht B.A. Soziale Arbeit

Zeitliche Gliederung

Nr.	Module/Lehrveranstaltungen	ECTS-Semester						P	WL			ECTS
		1	2	3	4	5	6		KS	SS		
1. Semester												
TSA I	Theorien der Sozialen Arbeit I: Berufsethik und Geschichte der Sozialen Arbeit	2						P	26	24	2	
TSA II	Theorien der Sozialen Arbeit II: Aktuelle Theoriediskurse	5						S+P	52	73	5	
ISO	Institutionen der Sozialisation	5						K	52	73	5	
LEP	Lern- und Entwicklungspsychologie	5						K	52	73	5	
REG I	Rechtliche Grundlagen I	5						K	52	73	5	
WA	Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben	2						S	26	24	2	
SEL	Selbstmanagement und Lerntechniken	1						T	13	12	1	
PRA	Präsentationstechniken	2						P	26	24	2	
2. Semester												
IKJ	Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe		5					K	52	73	5	
BER	Beratungsmodelle in der Sozialen Arbeit		3					MP	52	23	3	
HKM I	Handlungskonzepte und Methoden I: Gruppen- und sozialraumbezogene Soziale Arbeit		5					S+P	52	73	5	
SYSD	Systemische Diagnosen und Interventionen		5					S+P	52	73	5	
REG II	Rechtliche Grundlagen II		5					K	52	73	5	
FME	Forschungsmethoden		5					S+P	52	73	5	
KOM	Grundlagen der Kommunikation		4					K/MP	52	48	4	
3. Semester												
HKJ	Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe			5				K/S+P	52	73	5	
MME	Soziale Arbeit und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Einschränkungen			5				K	52	73	5	
HKM II	Handlungskonzepte und Methoden II: Einzelfallbezogene Soziale Arbeit/Case Management			5				MP	52	73	5	
SOP	Grundlagen der Sozialpsychologie			5				K	52	73	5	
REG III	Rechtliche Grundlagen III			5				K	52	73	5	
KMM	Konfliktmanagement			2				T	26	24	2	
CASE	Case Study			5				KP	52	73	5	
4. Semester												
PRA	Praxismodul Teil I				30			PB	4	746	30	
5. Semester												
PRA	Praxismodul Teil II					12		P	2	298	12	
SGA	Soziale Arbeit in gerontologischen Arbeitsfeldern					5		K	52	73	5	
SPOL	Sozialpolitik: Armut, Rassismus und Desintegration					5		K	52	73	5	
SMGM	Sozialmanagement: Finanzierung und Qualitätsmanagement					5		K/S+P	52	73	5	
ARB	Arbeitsmarktbezogene Soziale Arbeit					5		K	52	73	5	
6. Semester												
KLS I	Klinische Soziale Arbeit I: Therapeutische Arbeitsfelder Sozialer Arbeit						5	MP/K	52	73	5	
KLS II	Klinische Soziale Arbeit II: Traumatisierungen und Gewalterfahrungen						5	MP/K	52	73	5	
WM	Wahlmodul						5	K	52	73	5	
BA	Bachelorarbeit inkl. Bachelor-Kolloquium						12	BT	45	255	12	
		27	32	32	30	32	27		1416	3084	180	

Erläuterung: WL = Workload, KS = Kontaktstudium, SS = Selbststudium, P = Prüfungsformen: K = Klausur, S = Seminararbeit, P = Präsentation, MP = Mündliche Prüfung, KP = Kombinationsprüfung, T=Teilnahme, PB = Praktikumsbericht, BT = Bachelorthesis.

Tabelle 3: Curriculumsübersicht (vgl. Modulhandbuch S. 2)

Bei der Weiterentwicklung des Curriculums wurde den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA Kerncurriculum) und jenen vom Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) gefolgt (vgl. Selbstbericht S. 21).

Die Hochschule misst dem Praxisbezug eine hohe Bedeutung zu. Im dritten Semester bearbeiten die Studierenden ein aktuelles Thema im Team im Modul „Case Study/Praxisprojekt“. Das vierte und ein Teil des fünften Semesters ist für das Praxismodul I + II vorgesehen, wo die Studierenden die erworbenen Kenntnisse aus den ersten drei Semestern bei einer praktischen Tätigkeit in einem ausgewählten Praxisfeld der sozialen Arbeit anwenden (vgl. Modulhandbuch S. 37). Betreut werden die Studierenden währenddessen, nach Angaben der Lehrenden in der Begutachtung, durch die Studiengangsleitung.

Weiterhin sind Vorträge von Gastreferentinnen/-referenten aus Ämtern, Einrichtungen, Beratungsstellen etc. oder Besuche in Einrichtungen Bestandteil des Curriculums (vgl. Selbstbericht S. 21). Fallbeispiele in Gruppen werden in Modulen wie „Sozialmanagement: Finanzierung und Qualitätsmanagement“ und „Klinische Soziale Arbeit II: Traumatisierungen und Gewalterfahrungen“ bearbeitet. Interaktive Lern- und Lehrformen, wie z.B. Rollenspiele, kommen in den Modulen „Beratungsmodelle in der Sozialen Arbeit“ und „Handlungskonzepte und Methoden II: Einzelfallbezogene Soziale Arbeit / Case Management“ zum Einsatz.

Im fünften Semester findet ein Bachelorkolloquium statt, in dem die Studierenden eine eigene Fragestellung und ein Exposé erarbeiten (vgl. Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)). Bei Bedarf können die Abschlussarbeiten bei einer sozialen Einrichtung oder einem Träger, wie dem Internationalen Bund für Soziale Arbeit, dem Hauptgesellschafter der HdWM, bearbeitet werden (vgl. Selbstbericht S. 8).

Durch die Corona-Pandemie und den entsprechenden Verordnungen zum Studienbetrieb des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg hat seit dem Sommersemester 2020 bis Sommersemester 2022 der Unterricht an der HdWM vorwiegend als Onlineunterricht stattgefunden. Der Lehrbetrieb wird in Form von synchronen Video-Konferenzen in BigBlueButton organisiert (vgl. Selbstbericht S. 21). Seit dem Sommersemester 2022 wird laut Selbstbericht (S. 21) eine Kombination zwischen Online- und Präsenzunterricht durchgeführt. Während der Begutachtung wurde in den Gesprächen mit der Studiengangsleitung und den Lehrenden dargelegt, dass es bisher keinen fest implementierten Blended Learning Ansatz gibt, sondern Online-Unterricht als Option angeboten wird und die Lehrenden zu Beginn des Semesters mit den Studierenden die Kursgestaltung dahingehend planen. Der Großteil der Veranstaltungen würde in Präsenz stattfinden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Damit das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele als adäquat aufgebaut gelten kann, sind nach Auffassung des Gutachtergremiums Umstrukturierungen bei der Zuordnung und der Gewichtung der Module erforderlich.

Im Curriculum befinden sich teilweise Grundlagenmodule für einen generalistisch ausgerichteten Studiengang Soziale Arbeit in der Vertiefung, während Vertiefungsmodule dem „Grundstudium“ zugeordnet sind. Zum Beispiel gehören die Module „Sozialpolitik“ und „Sozialmanagement“ zu den Grundlagen, während „Konfliktmanagement“ und „Systemische Diagnosen und Intervention“ und „Beratungsmodelle“ als Vertiefung angesehen werden. Das notwendige Grundlagenwissen muss in den Grundlagenmodulen in den ersten Semestern des Studiums in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander angesiedelt sein. Darauf aufbauend sollten im weiteren Studienverlauf die Ver-

tiefungsmodulen folgen. Es ist für das Gutachtergremium nicht nachvollziehbar, warum einige Handlungsfelder im „Grundstudium“ und andere in der Vertiefung angesiedelt und mit unterschiedlichem Workload ausgestattet sind. Die Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe und der Menschen mit Einschränkungen sind mit jeweils fünf ECTS-Leistungspunkten im dritten Semester angesiedelt, während die Handlungsfelder Klinische Sozialarbeit (zehn ECTS-Leistungspunkte) und gerontologische Handlungsfelder (fünf ECTS-Leistungspunkte) im fünften und sechsten Semester als Vertiefungen angeboten werden. Die verschiedenen Handlungsfelder der Sozialen Arbeit liegen jedoch auf einer Linie. Eine Unterscheidung zwischen Grundlagen und Vertiefung ließe sich zum Beispiel bei der Klinischen Sozialarbeit machen: Klinische Sozialarbeit I könnte als Grundlage gelten und II als Vertiefung. Beide Module werden hier als Vertiefung angeboten.

Im Rahmen der Stellungnahme (S. 4) gibt die Hochschule an, das Modulhandbuch inhaltlich und hinsichtlich der zeitlichen Verteilung der Belegung von Modulen so angepasst zu haben, dass notwendiges Grundlagenwissen in den Grundlagenmodulen behandelt wird, bevor spezifischeres Wissen in Vertiefungsmodulen vermittelt wird. Das Gutachtergremium erachtet die neue Gliederungsstruktur mit Grundlagen, Methoden, Praxisorientierung und Vertiefung als sinnvoll. Jedoch ändert die Anpassung nichts an der nicht nachvollziehbaren Zuordnung der Module auf "Grundlagen" und "Vertiefung" sowie dem Verhältnis der Module zueinander mit Blick auf den Workload.

Im Zuge der Restrukturierung wird empfohlen für die Studierenden die Wahlmöglichkeiten im Studiengang zu erhöhen, indem sie aus den angebotenen Handlungsfeldern eine Auswahl treffen und damit ihr individuelles Profil schärfen können.

Auf der Ebene des Modulkonzepts fehlt in einigen Modulen eine angemessene Binnendifferenzierung. Module, die thematisch aufeinander bezogen sind, sollten durchgängig als solche ausgewiesen werden (z.B. Recht).

Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden auch durch die kleinen Lerngruppen, den hohen Studierendenbezug und interaktive Lehrformen, wie Rollenspiele, aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein und eröffnet zum Beispiel durch die Wahl der Praxispartner und des Wahlmoduls eines fachfremden Studiengangs Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Das Gutachtergremium betont, dass die Ausformulierung eines didaktischen Konzeptes (inklusive Beachtung der Qualifikation der Lehrenden) bei dauerhafter Implementierung des Blended Learning notwendig ist. Auch sollte die Verwendung des Blended Learning in diesem Fall auf der Internetseite des Studiengangs beschrieben werden.

Um thematisch ähnliche Inhalte zusammenzubringen und die Anzahl der Module unter fünf ECTS-Leistungspunkten zu reduzieren, empfiehlt das Gutachtergremium den Zusammenschluss der Module „Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben“, „Präsentationstechniken“ und „Selbstmanagement und Lerntechniken“ zu einem Modul mit den jeweiligen Teilmodulen.

Für das Modul „Sozialmanagement: Finanzierung und Qualitätsmanagement“ hingegen empfiehlt das Gutachtergremium aufgrund der Komplexität und großen Informationsdichte zwei Lehrveranstaltungen anzulegen. So könnten die Themen Finanzierung von Leistungen und die Bestandssicherung des sozialwirtschaftlichen Unternehmens als Aufgabe des Finanzierungsmanagements von Fragen des Qualitätsmanagements wie Planung, Lenkung, Prüfung und Dokumentation von Qualität in einer Organisation getrennt werden.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt. Notwendiges Grundlagenwissen ist zum Teil in der Vertiefungsphase Gegenstand des Studiums und Vertiefungen werden bereits in den Eingangssemestern angeboten. Das Curriculum ist somit nicht durchgängig sinnvoll aufgebaut.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule stellt sicher, dass notwendiges Grundlagenwissen in den Grundlagenmodulen vermittelt wird.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule

- *könnte für die Studierenden die Wahlmöglichkeiten im Studiengang erhöhen, indem sie aus den angebotenen Handlungsfeldern eine Auswahl treffen können.*
- *sollte zur angemessenen Binnendifferenzierung aufeinander bezogene Module durchgängig als solche ausweisen.*
- *sollte bei dauerhafter Implementierung von Blended Learning ein entsprechendes didaktisches Konzept für den Studiengang vorlegen und auf der Internetseite beschreiben*
- *könnte die Module Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben, Präsentationstechniken und Selbstmanagement und Lerntechniken zu einem Modul mit jeweiligen Teilmodulen zusammenschließen.*
- *könnte das Modul „Sozialmanagement: Finanzierung und Qualitätsmanagement“ in zwei Lehrveranstaltungen aufteilen.*

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO](#))

Sachstand

Bei Bedarf können die Studierenden ein Semester an einer ausländischen Partnerhochschule oder ihre Praxisphasen in Organisationen im Ausland absolvieren (vgl. Selbstbericht S. 21). Das Auslandssemester ist ohne Zeitverlust möglich und wird üblicherweise für das dritte oder fünfte Semester empfohlen. Informations- und Beratungsangebote für Studierende stehen in Form des International Office sowie der Studiengangleitung zur Verfügung.

Die Hochschule regelt die Anerkennung von an anderen nationalen und internationalen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in § 1 von Anlage 5 der Prüfungsordnung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Auslandssemester ermöglicht Aufenthalte an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust. Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind erfüllt. Das Gutachtergremium ist überzeugt, dass die Hochschule insgesamt geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität geschaffen hat.

Das Gutachtergremium empfiehlt, Kooperationen explizit für diesen Studiengang auszubauen und damit einen Auslandsaufenthalt für Studierende attraktiver zu machen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule könnte explizit für den Studiengang Soziale Arbeit (B.A.) Kooperationen mit ausländischen Partnerhochschulen ausbauen.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StAkkVO](#))

Sachstand

Die Lehre wird an der HdWM von hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, von wissenschaftlichen Mitarbeitenden, von freiberuflichen Lehrbeauftragten und Honorarprofessorinnen und -professoren übernommen (vgl. Selbstbericht S. 22).

Im April 2022 sind 19 hauptberufliche Professorinnen und Professoren an der HdWM beschäftigt davon im Sommersemester 18 Professorinnen und Professoren in der Lehre (18 VZÄ). Daraus ergibt sich ein Betreuungsverhältnis zwischen Professorinnen/Professoren und Studierenden von 1 zu 25. Die HdWM plant bis zum Wintersemester 2023/24 einen Aufwuchs von Professorinnen/Professoren auf 25 VZÄ (einschließlich Hochschulleitung).

Die Lehrquoten im Studiengang Soziale Arbeit (B.A.) lagen seit der Erstakkreditierung durchschnittlich unter der 50 % Quote – 44 % im Sommersemester 2022 (vgl. Selbstbericht S. 23, Lehrquote). Aufgrund der Besetzung einer zusätzlichen Professur im Bereich Soziale Arbeit zum 01.04.2022 werden die Lehrveranstaltungen ab dem Wintersemester 2022/23 nun zu 51 % Prozent von vier hauptberuflichen Professorinnen und Professoren durchgeführt (vgl. Lehrquote, Lehrverflechtungsmatrix). Dabei übernehmen zwei Professorinnen/Professoren den Großteil der hauptamtlichen Lehre (vgl. Lehrquote, Lehrverflechtungsmatrix).

Die HdWM beschäftigt sechs hauptamtliche wissenschaftliche Mitarbeitende, die neben der Unterrichtsverpflichtung auch Aufgaben in der Forschung wahrnehmen. Rund 20 % der Lehre übernehmen wissenschaftliche Mitarbeitende, rund 30 % Lehrbeauftragte und Honorarprofessorinnen/-professoren. Diese bringen durch ihre berufliche Qualifikation Praxiserfahrung in die Lehre ein und bieten den Studierenden qualifizierte Einblicke in die Arbeitswelt und deren Anforderungen. Durch die besondere Stellung des Trägers Internationaler Bund (IB) im Konzept der HdWM werden bei der Vergabe von Lehraufträgen auch Mitarbeitende des IB soweit möglich berücksichtigt (vgl. Selbstbericht S. 24). Im Studiengang Soziale Arbeit (B.A.) ist eine hauptamtliche wissenschaftliche Mitarbeiterin tätig, sowie elf nebenamtliche Lehrende (vgl. Lehrquote, Lehrverflechtungsmatrix).

Die Einstellung von Professorinnen und Professoren orientiert sich an den Vorgaben des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG vom 01.01.2005).

Gemäß § 47 LHG wird die Qualifikation der Professoren durch ein formelles Berufungsverfahren gewährleistet, in dem folgende Voraussetzungen nachzuweisen sind:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
- pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung oder durch Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in Hochschuldidaktik nachzuweisen ist,
- besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, und
- darüber hinaus je nach der Aufgabenstellung der Hochschule und den Anforderungen der Stelle besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Die Voraussetzungen und das Vorgehen im Berufungsverfahren sind in der Berufsordnung der Hochschule geregelt.

Die Hochschule legt besonderen Wert auf eine einschlägige Berufstätigkeit bei freien Trägern, Einrichtungen oder kommunalen Trägern und auf die praktischen Lehrerfahrungen, besonders auch aus berufsbezogenen Lehr- und Trainingsbereichen (vgl. Selbstbericht S. 25). Die Erfahrung aus Projekten (Forschung, Beratung, Projektleitung) wird dabei besonders positiv bewertet. Ebenso werden internationale Arbeits- und idealerweise Forschungserfahrungen vorausgesetzt.

Lehrbeauftragte müssen zwingend mindestens den akademischen Grad haben, der in dem jeweiligen Studiengang angestrebt wird. Erwünscht ist jedoch – und bei über 90% der Lehrbeauftragten erfüllt - dass sie einen höheren akademischen Abschluss (Master bzw. Universitätsdiplom in Bachelorstudiengängen; Promotion oder universitärer Master in Masterprogrammen) aufweisen.

Lehrbeauftragte werden auf der Grundlage von schriftlichen Bewerbungen und Vorstellungsgesprächen mit der Studiengangsleitung ausgewählt. Die Präsidentin/der Präsident beruft sie zu Lehrbeauftragten, nachdem nochmals die akademischen Voraussetzungen geprüft worden sind.

Die Lehrbeauftragten werden von der Studiengangsleitung und hauptamtlichen Lehrkräften, die die Module unterrichten, in die Regularien und Inhalte der Lehrtätigkeit eingewiesen.

Vor jedem Semester findet eine Dozierendenkonferenz mit dem Präsidium sowie allen haupt- und nebenamtlichen Lehrkräften statt, um Organisatorisches und Inhaltliches zu besprechen (vgl. Selbstbericht S. 26). Während des Semesters ist die Studiengangsleitung für die Qualitätssicherung verantwortlich und steht mindestens vier Tage pro Woche für persönlichen Austausch zur Verfügung.

In ihrer Stellungnahme (S. 6) erläutert die Hochschule, dass die Professorinnen und Professoren an Forschungsaktivitäten beteiligt sind und dies seitens der Hochschule gefördert wird. So werden beispielsweise die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen finanziert und eine zeitweilige Freistellung für ein Forschungsprojekt ist möglich. Für Anfang 2023 ist ein gemeinsames Lehrforschungsprojekt von einer der Studiengangsleitungen des Studiengangs mit der IU Hochschule, Standort Braunschweig, Ostfalia Hochschule und BTU Cottbus geplant.

Im Rahmen des Gesprächs mit der Studiengangsleitung während der Begutachtung wurde dargelegt, dass die Verbindung von Forschung und Lehre durch die Integration von aktuellen Studien und der Vorstellung von Forschungsinstituten stattfindet, die Lehrenden selbst jedoch wenig Forschung betreiben.

Weiterhin wurde berichtet, dass ab 2023 die Einrichtung einer weiteren Professur für den Studiengang geplant ist.

Weiterbildungsmöglichkeiten sind laut der Lehrenden unter anderem durch die Teilnahme an Konferenzen möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Anhand der eingereichten Unterlagen (u.a. Lebensläufe) und der Gespräche während der Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass das Lehrpersonal für den Studiengang fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert ist.

Die hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren übernehmen ab dem Wintersemester 2022/23 eine Quote von 51 % der Lehre.

Während das Gutachtergremium die Forschungsvorhaben der Studiengangsleitung begrüßt, wurde während der Begutachtung deutlich, dass die Lehrenden selbst wenig Forschung betreiben. Nachdem dafür als Grund auch Zeitprobleme genannt wurden, zeigt sich, dass die Zahl der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren nicht ausreichend ist – auch, um eine strukturelle Verankerung von Forschungsfreiräumen zu erlauben. Außerdem übernehmen zwei Professorinnen/Professoren den Großteil der hauptamtlichen Lehre. Deshalb unterstützt das Gutachtergremium die Einrichtung einer weiteren Professur.

Das Gutachtergremium begrüßt die von der Hochschule ergriffenen Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt, da die Lehrenden zwar fachlich qualifiziert sind, jedoch die Verbindung von Forschung und Lehre durch hauptamtliche Professorinnen und Professoren nicht gewährleistet ist, was unter anderem mit der nicht ausreichenden Zahl der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren begründet ist.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

Die Hochschule muss

- *die Besetzung einer Professur für das Lehrgebiet Soziale Arbeit nachweisen und*
- *gewährleisten, dass auf Basis der zukünftigen Personalentwicklung für die Lehrenden Freiräume und Möglichkeiten für Forschung geschaffen werden.*

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StAkkrVO](#))

Sachstand

Nichtwissenschaftliches Personal wird (Stand Wintersemester 2021/22) an der HdWM im Umfang von 12 VZÄ eingesetzt, wovon insgesamt 0,75 VZÄ auf die Hochschulleitung entfallen (vgl. Selbstbericht S. 26). Die Tätigkeitsprofile erstreckten sich auf die Bereiche

- Studienbüro,
- Prüfungssamt,
- Bibliothek,
- Rechnungswesen,
- Weiterbildung,
- Facility Management,
- IT,
- Marketing und Vertrieb,
- Career Service und Förderprogramme,
- International Office und
- Qualitätsmanagement.

In einigen Bereichen wurden zusätzlich Minijobs vergeben und studentische Hilfskräfte eingesetzt. Dieser Personalbereich soll bis zum Wintersemester 2023/2024 auf 14 VZÄ anwachsen.

Die Unterrichtsräume der HdWM befinden sich größtenteils am Studienstandort (Gebäude 1 mit insgesamt 2.287 qm). Darüber hinaus wurden weitere Räume in direkter Nachbarschaft auf dem Campus angemietet (Gebäude 2 mit insgesamt 428 qm). In beiden Gebäuden verfügt die HdWM

über folgende Räumlichkeiten für die Durchführung der Lehre und Nutzung durch die Studierenden:

- 12 Vorlesungs- und Seminarräume (43 bis 76 qm)
- Ein Gruppenarbeitsraum für die Studierenden (20 qm)
- Eine Bibliothek/Mediathek mit Lesesaal, Kopiergerät und EDV-Arbeitsplätzen (138 qm)
- Eine Lounge und PC-Lernraum (92 qm)
- Ein Besprechungsraum (23 qm)

In allen Vorlesungs- und Seminarräumen sind interaktive Whiteboards vorhanden, die über eine persönliche Kennung zur digitalen Lehre genutzt werden können. 14 hochauflösende Touchmonitore inklusive leistungsstarker PCs wurden innerhalb des letzten Jahres angeschafft.

Alle Studierenden, sowie das gesamte Lehrpersonal, hat Zugriff auf die Microsoft 365 Anwendung inklusive der damit lizenzierten Office-Anwendungen, Teams, Skype, u.v.m. Die Studierenden verfügen darüber hinaus über eine eigene HdWM Emailadresse und Zugang zum Campus Portal der HdWM. Über dieses Portal können Studienmaterialien, Stundenpläne, Modulhandbücher und die eigenen Prüfungsleistungen eingesehen werden. Eine WLAN-Abdeckung ist ebenso auf dem gesamten Campus gewährleistet, sowie ein Cloudspeicher (Microsoft Azure®) und sechs Druckgeräte für Studierende und Lehrpersonal. Für digitalen Gruppenunterricht gibt es einen mobilen Gerätepool mit 30 Microsoft Surfaces.

Durch BigBlueButton können sich die Studierenden untereinander austauschen, Dateien teilen und verschiedene Online-Applikationen nutzen (z.B. Whiteboard, Forms, Padlet, Kahoot, Learning App) (vgl. Selbstbericht S. 21).

Die Präsenz- und Ausleihbibliothek stellt für jeden Studiengang die in den Modulhandbüchern ausgewiesene Pflichtliteratur sowie weitere Lehr- und Vertiefungsliteratur zur Verfügung (vgl. Selbstbericht S. 27). Insgesamt umfasst der Bestand der Bibliothek über 4000 Medien. Eine Online-Datenbank wurde bereits lizenziert (EBSCOhost, WISO, Springer, Wiley). Es besteht Zugang zu freien elektronischen Ressourcen sowie Nationallizenzen aus allen Bereichen.

Die Studierenden haben die Möglichkeit, neben der Normann-Stassen-Bibliothek die Bibliothek der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA) unentgeltlich zu nutzen sowie die Bestände der Bibliotheken der Universität Mannheim, Hochschule Mannheim und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg nutzen. Anschaffungswünsche können in Absprache mit der jeweiligen Studiengangsleitung angenommen oder abgelehnt werden. Ein Angebot an bibliothekspädagogischen Schulungen wird regelmäßig zu Semesterbeginn und/oder in Absprache durchgeführt.

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
9:00 – 17:00 Uhr	9:00 – 17:00 Uhr	9:00 – 15:00 Uhr	9:00 – 17:00 Uhr	9:00 – 15:00 Uhr

Tabelle 4: Öffnungszeiten Bibliothek

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung ist angemessen um die Durchführung des Studiengangs zu gewährleisten.

Die Ausstattung der Bibliothek betrachtet das Gutachtergremium, in Kombination mit der Möglichkeit die Bestände der genannten Hochschulen und Universität Mannheim als hinreichend. Es empfiehlt jedoch, den Bestand (Fachzeitschriften eingeschlossen) der Bibliothek der HdWM weiter auszubauen und zu prüfen, ob eine Citavi Campuslizenz angeschafft werden kann.

Für die Durchführung des Studiengangs stehen ausreichende Unterstützungs- und Serviceleistungen der Hochschule, inklusive der dort vorhandenen wissenschaftlichen und verwaltungsseitigen Personalressourcen, zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule könnte den Bibliotheksbestand (Fachzeitschriften eingeschlossen) weiter ausbauen und prüfen, ob eine Citavi Campuslizenz angeschafft werden kann.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StAkkrVO](#))

Sachstand

Gemäß Selbstbericht (S. 27) erhielten Präsenzklausuren bei der Erstkonzeption des Studiengangs ein starkes Gewicht. Seither wurden gemäß der Hochschule (ebd.) Prüfungsformen im Licht erziehungswissenschaftlicher Einsichten mit Blick auf das Constructive Alignment angeglichen. Dies hat zu einer größeren Zahl mündlicher Präsentationsprüfungen geführt. Neben noch mehrheitlich Klausuren in Präsenz sind mündliche Prüfungen in verschiedenen Variationen (z.B. Gruppenprüfung, Einzelprüfung) zu finden.

In den Modulen, in denen es um die Stärkung von Soft Skills geht, z.B. „Kommunikation“ und „Präsentationstechniken“ kommen Präsentationsprüfungen in mündlicher Form zum Einsatz.

In jedem Semester wird in einem Modul eine Seminararbeit geschrieben, um die Studierenden auf die Abschlussarbeit vorzubereiten.

Die Prüfungsformen sind im jeweiligen Modul im Modulhandbuch festgelegt.

Prüfungen finden mit wenigen Ausnahmen im Anschluss an die Vorlesungswochen in einem zweiwöchigen Prüfungszeitraum statt (vgl. Selbstbericht S. 7). Soweit möglich wird auf Kombinationsprüfungen verzichtet. Ausnahmen bilden die Module (vgl. (Modulhandbuch S. 2):

- Theorien der Sozialen Arbeit II: Aktuelle Theoriediskurse
- Handlungskonzepte und Methoden I: Gruppen- und sozialraumbezogene Soziale Arbeit
- Systemische Diagnosen und Interventionen
- Forschungsmethoden

in denen eine Seminararbeit und Präsentation vorgesehen sind,

- Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe
- Sozialmanagement: Finanzierung und Qualitätsmanagement

mit einer Klausur, Seminararbeit und Präsentation sowie

- Grundlagen der Kommunikation
- Klinische Soziale Arbeit I: Therapeutische Arbeitsfelder Sozialer Arbeit
- Klinische Soziale Arbeit II: Traumatisierungen und Gewalterfahrungen

die mit einer Klausur und mündlichen Prüfung abschließen.

Wiederholungsprüfungen finden in einem festgelegten Zeitraum im darauffolgenden Semester statt (vgl. Selbstbericht S. 7).

Während der Begutachtung wurde im Gespräch mit den Lehrenden und der Studiengangsleitung dargelegt, dass die Studierenden regelmäßige Möglichkeiten zur Rückmeldung durch die Lehrevaluation haben. Die Modulverantwortlichen nehmen mit der Studiengangsleitung bei Bedarf Anpassungen an Prüfungsformen vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in den Prüfungsordnungen definierten und den Modulen vorgegebenen Prüfungsleistungen sind nach der Auffassung des Gutachtergremiums in Form, Inhalt und Vielfalt dazu geeignet, die jeweiligen Lernergebnisse festzustellen.

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die definierten Lernziele durch die beschriebenen Prüfungsformen zutreffend abgefragt werden können und entsprechend aufeinander abgestimmt sind. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Die Studierenden haben die Möglichkeit zur Rückmeldung in der Lehrveranstaltungsevaluation und nach Angabe der Hochschule finden Anpassungen der Prüfungsformen mit Rücksprache der Studiengangsleitung statt. So ist eine permanente Überprüfung und Weiterentwicklung der zum Einsatz kommenden Prüfungsformen gewährleistet. Dies ist jedoch bisher in keinem festen Prozess verankert. Daher empfiehlt das Gutachtergremium, die bestehende Vorgehensweise in einen strukturellen Prozess zu überführen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte die bestehende Vorgehensweise der Überprüfung und Weiterentwicklung der zum Einsatz kommenden Prüfungsformen in einen strukturellen Prozess überführen.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StAkkVO](#))

Sachstand

Neue Studierende erhalten am HdWM-Startertag von der Studiengangsleitung alle Informationen zum Studiengang (vgl. Selbstbericht S. 28). Jede Kohorte wählt zu Beginn des ersten Semesters eine/-n Kohortensprecher/-in plus Vertretung, der/die Belange des Studiengangs oder einzelner Module betreffend mit der Studiengangsleitung bespricht.

Die Semesterzeiten und die Stundenpläne werden den Studierenden in der Regel sechs Wochen vor Semesterstart bekannt gegeben (vgl. Selbstbericht S. 7) Bei der Semesterplanung wird mindestens ein Tag in der Woche vorlesungsfrei gehalten, um den Studierenden zu ermöglichen, neben dem Studium einer Arbeitstätigkeit nachzugehen. Im Rahmen der Begutachtung gaben die Studierenden an, dass Wünsche ihrerseits bezüglich der Semesterplanung nach Möglichkeit berücksichtigt werden (z.B. Uhrzeit bei Prüfungen).

Alle Module werden jedes Semester angeboten, da Studierende zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden (vgl. Selbstbericht S. 10).

Während der Begutachtung wurde in den Gesprächen mit den Hochschulvertretungen und den Studierenden dargelegt, dass Lehrveranstaltungen und Prüfungen überschneidungsfrei stattfinden. Die beiden Prüfungswochen am Ende der Vorlesungszeit bieten Raum, um pro Tag maximal eine Prüfung abzuhalten (vgl. Selbstbericht S. 28). Mündliche Prüfungen erfolgen in der letzten Vorlesungswoche.

Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen (vgl. Modulhandbuch S. 2) und weisen in der Regel einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten auf. Ausnahmen bilden die Module (vgl. Modulhandbuch S. 2):

- Theorien der Sozialen Arbeit I: Berufsethik und Geschichte der Sozialen Arbeit (zwei ECTS-Leistungspunkte)
- Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben (zwei ECTS-Leistungspunkte)
- Selbstmanagement und Lerntechniken (ein ECTS-Leistungspunkt)
- Präsentationstechniken (zwei ECTS-Leistungspunkte)
- Beratungsmodelle in der Sozialen Arbeit (drei ECTS-Leistungspunkte)
- Grundlagen der Kommunikation (vier ECTS-Leistungspunkte)
- Konfliktmanagement (zwei ECTS-Leistungspunkte)

Die Hochschule begründet dies damit, dass diese Module in der Regel der Persönlichkeitsbildung dienen und vorrangig mit einer kleineren Prüfungsleistung (z.B. Präsentation) abschließen.

Grundsätzlich ist eine Prüfung pro Modul vorgesehen. Ausnahmen bilden die in Kapitel Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO) beschriebenen Module, die folgende Kombinationsprüfungen vorsehen:

- Seminararbeit und Präsentation
- Klausur, Seminararbeit und Präsentation
- Klausur und mündliche Prüfung

In den Lehrveranstaltungsevaluationen wird die empfundene Angemessenheit des Workloads mit einer Likert-Skala abgefragt. Der Großteil der Studierenden schließt ihr Studium in Regelstudienzeit ab (vgl. Kapitel 4.1).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienbetrieb ist planbar und verlässlich. Die Lernergebnisse eines Moduls sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters erreicht werden können (siehe auch Ausführungen unter Modularisierung (§ 7 StAkkrVO) und Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO), was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird.

Die Module weisen in der Regel einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten auf. Ausnahmen bilden größtenteils Module, die auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden abzielen.

Das Gutachtergremium erachtet die Prüfungsdichte und -organisation als adäquat und belastungsangemessen. Die Fälle, in der Kombinationsprüfungen im Modul erbracht werden müssen, sind plausibel begründet und nachvollziehbar (siehe auch Ausführungen unter Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO)).

Insgesamt ergibt sich aus Sicht des Gutachtergremiums, dass die Voraussetzungen für die Studierbarkeit des Studiengangs gegeben sind und die Studiengänge in der vorliegenden Form gut studierbar sind. Die eingereichten statistischen Daten legen nahe, dass Studierende ihr Studium in Regelstudienzeit abschließen können.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StAkkrVO](#))

Sachstand

Gemäß Selbstbericht (S. 29) wurden bei der Weiterentwicklung des Studiengangs die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA Kerncurriculum) und jene vom Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) berücksichtigt. Zusätzlich wurde eine Experten-Gruppe initiiert, die sich regelmäßig trifft und Impulse aus Forschung und Praxis in die Weiterentwicklung einbringt.

Während des Semesters ist die Studiengangleitung für die Qualitätssicherung verantwortlich und steht mindestens vier Tage pro Woche für persönlichen Austausch zur Verfügung (vgl. Selbstbericht S. 26).

Aktuelle fachliche Entwicklungen werden auf unterschiedliche Weise in die Module integriert (vgl. Selbstbericht S. 28f):

- Die Lehrenden bringen Ihre Lehre auf den neusten Stand und entwickeln Inhalte weiter (z.B. Integration fachlicher Diskurse auf Konferenzen und Veröffentlichungen).
- Gäste aus der Praxis berichten als Gastreferentinnen/-referenten über aktuelle Themen.
- Bearbeitung aktueller Fallbeispiele in den Modulen.
- Regelmäßiger Austausch zwischen Lehrenden und Studiengangleitung über die fachliche Weiterentwicklung.
- Jedes Semester findet eine hochschulweite und studiengangsspezifische Dozierendenkonferenz zum Austausch über methodische und didaktische Inhalte statt.
- Ein Peer-Beratungsformat in der Hochschule.
- Gewinnung von Lehrbeauftragten, die neue Impulse geben.
- Mitwirkung an Forschungs- und Publikationsprojekten.
- Teilnahme an internationalen Summer/Winter Schools.
- Entwicklung der Forschungsfragen in verschiedenen empirischen Arbeiten auf der Basis aktueller Literatur und Wissensströme.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Während der Begutachtung wurde in den Gesprächen mit den Hochschulvertretungen überzeugend dargelegt, dass die Überprüfung und Weiterentwicklung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums stattfindet, dies jedoch zum Großteil in keinem festen Prozess verankert ist. Daher empfiehlt das Gutachtergremium, die bestehende Vorgehensweise strukturell zu verankern,

Die Literaturangaben, Lehrinhalte sowie das didaktische Konzept (vgl. Bewertung Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)) sind auf einem aktuellen Stand und gewährleisten die adäquate Durchführung des Studiengangs

Der aktuelle Fachdiskurs findet Berücksichtigung. Das Gutachtergremium hält jedoch dazu an, mit den neuen personellen Ressourcen eine verstärkte Systematisierung anzustreben (siehe hierzu auch die Auflagenempfehlung unter Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO)).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule sollte die bestehende Vorgehensweise der Überprüfung und Weiterentwicklung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums in einen strukturierten Prozess überführen.

Die Hochschule sollte mit den neuen personellen Ressourcen eine verstärkte Systematisierung des Fachdiskurses anstreben.

Studienerfolg ([§ 14 StAkkrVO](#))

Sachstand

Die HdWM führt regelmäßig Lehrevaluationen, Studierendenzufriedenheitsbefragungen und Absolventenbefragungen durch (vgl. Evaluationsordnung). Diese Befragungen werden ausgewertet und für die Weiterentwicklung und Qualitätsverbesserung der Lehre genutzt (vgl. Selbstbericht S. 30).

Am Ende jedes Semesters haben die Studierenden die Möglichkeit, die Qualität der besuchten Module ihrer jeweiligen Studiengänge anonym zu bewerten. Der dafür genutzte Evaluationsbogen wird für alle Studiengänge einheitlich genutzt, um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Im Rahmen der Lehrevaluation werden quantitative und qualitative Aspekte beurteilt. U.a. wird dabei abgefragt, wie die Studierenden den Workload bewerten.

Die Ergebnisse der Lehrevaluationen werden in aufbereiteter Form den jeweiligen Studiengangsleitungen, den Lehrenden, dem Präsidium und den Studierenden selbst zur Verfügung gestellt. Aus Datenschutzgründen werden den Studierenden die Ergebnisse in aggregierter Form mitgeteilt und die Lehrenden erhalten nur die eigenen Ergebnisse im Vergleich zu den Durchschnittswerten.

Die jeweiligen Studiengangsleitungen führen bei schlechten Bewertungen ein Gespräch mit den betreffenden Dozierenden. Dabei werden Ursachen besprochen und Maßnahmen vereinbart, wie die Lehre in Zukunft verbessert werden kann. Bei gravierenden Problemen wird eine Beendigung der Zusammenarbeit mit der betreffenden Lehrperson in Betracht gezogen.

Einmal jährlich findet eine Befragung aller Studierenden statt, in deren Rahmen die Zufriedenheit mit den Rahmenbedingungen und der Servicequalität der Hochschule erfasst wird (Lehre und Kursklima, Organisation der Lehre, Betreuung durch die Verwaltung, Ausstattung der Hochschule, Ambiente der Hochschule). Die Ergebnisse werden dazu genutzt Entwicklungsbedarfe an der Hochschule zu identifizieren. Die Ergebnisse werden allen Mitarbeitenden mitgeteilt und je nach Bereich Maßnahmen besprochen und abgeleitet. Dadurch erzielt die Hochschule kontinuierlich und systematisch Verbesserungen der Rahmenbedingungen und Servicequalität.

Im Rahmen der Verwaltungsrunde während der Begutachtung wurde angegeben, dass aggregierte Ergebnisse für eine gesamte Kohorte und über alle Module in Moodle und im Qualitätsbericht auf der Webseite veröffentlicht werden.

Im Rahmen von Absolventenbefragungen schätzen die ehemaligen Studierenden rückblickend die Qualität des jeweiligen Studiengangs, den Übergang in die Berufswelt und ihre aktuelle Beschäftigungssituation ein. Auch diese Ergebnisse werden den jeweiligen Studiengangsleitungen, dem Präsidium und weiteren Schnittstellen aufbereitet mitgeteilt, so dass daraus Ableitungen und Impulse für die Weiterentwicklung getroffen und gewonnen werden können. Bisher liegen keine Ergebnisse vor. Diese sollen jedoch nach Angaben der Hochschule – im Gespräch mit der Verwaltung – in Zukunft im Qualitätsbericht auf der Internetseite veröffentlicht werden.

Bei Bedarf und je nach Anlass finden weitere Befragungen statt, um sich ein aktuelles Stimmungsbild verschaffen zu können, so wurde z.B. eine Pulsbefragung zur Verbesserung der Lehre während der Corona-Pandemie ("Studieren und Lehren in Zeiten von Covid-19") unter den Studierenden und Lehrenden im Jahr 2020 durchgeführt

Die Kurssprecher der Kohorten können jederzeit das Gespräch mit den Studiengangsleitungen (Prinzip der offenen Tür) oder der Präsidentin suchen. Das Präsidium veranstaltet mindestens einmal pro Semester einen Workshop mit den Kurssprechern, welcher zum konstruktiven Austausch genutzt wird. Auch im Rahmen der Senatssitzungen haben die Vertretungen der Studierendenschaft die Möglichkeit ihre Anliegen einzubringen.

Die AG "Feedback" besteht aus Mitgliedern unterschiedlicher Bereiche und hat sich zur Aufgabe gestellt, die verschiedenen Formen des Feedbacks an der HdWM weiterzuentwickeln und weitere Verbesserungsmaßnahmen zu entwickeln. So ist beabsichtigt, aus den Lehrevaluationen gezielte Fortbildungsangebote für Lehrende zu entwickeln oder im Sinne des "Best Practice" Ansatzes besonders positiv bewertete Lehrende im Rahmen von Interviews zur angewandten Methodik und Didaktik zu befragen.

Die HdWM möchte zukünftig im Sinne eines 360°-Feedbacks auch weitere Stakeholder wie kooperierende Träger und Einrichtungen und den Hauptgesellschafter den Internationalen Bund für Soziale Arbeit (IB) in das Evaluationssystem einbinden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt nach Überzeugung des Gutachtergremiums über ein insgesamt überzeugendes Evaluationssystem, das alle Ebenen des Lehr- und Studienangebotes der Hochschule um- und erfasst. Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschule berücksichtigt dabei sowohl die akademische als auch die organisatorische Seite. Es werden vor allem Studierende, aber auch Absolventinnen und Absolventen befragt.

Durch das Gespräch mit der Verwaltung und dem Qualitätsmanagement wurde dargelegt, dass eine Rückmeldung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden über Moodle und im Qualitätsbericht der Webseite erfolgt. Im Rahmen der Studierendenrunde wurde ersichtlich, dass diese nicht wissen, wo sie die Ergebnisse finden. Deshalb empfiehlt das Gutachtergremium, die Studierenden darüber zu informieren, wo die Evaluationsergebnisse für sie zugänglich sind beziehungsweise nach Möglichkeit die Ergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungen zwischen Lehrenden und Studierenden zu besprechen.

Nachdem derzeit die erste Befragung der Absolventinnen und Absolventen stattgefunden hat und keine Ergebnisse vorliegen ist nicht abschließend ersichtlich, dass die Beteiligten über die Evaluationsergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen informiert werden. Laut Angaben der Hochschule sollen diese ebenfalls im Qualitätsbericht auf der Internetseite veröffentlicht werden. Dies wurde bereits bei durchgeführten Absolventenbefragungen von anderen Studiengängen angewendet.⁶

⁶ https://www.hdwm.de/fileadmin/HDWM/Hochschule/Wir_%C3%BCber_uns/QM_Bericht_2021_final.pdf (Letzter Aufruf am 27.09.2022)

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule sollte die Studierenden darauf aufmerksam machen, wo die Evaluationsergebnisse einsehbar sind.

Die Hochschule sollte nach Möglichkeit die Evaluationsergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungen zwischen Lehrenden und Studierenden besprechen.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 StAkkVO\)](#)

Sachstand

Die HdWM legt gemäß Selbstbericht (S. 32) großen Wert darauf Bildungsgerechtigkeit zu fördern. Menschen unterschiedlichen Geschlechts, Nationalität, sozioökonomischen Hintergrunds oder mit Handicaps in ihren Kompetenzen werden gefördert und unterstützt, um Chancengleichheit auf ein Studium und dessen erfolgreichen Abschluss zu geben. Verschiedene Konzepte und Stabsstellen an der HdWM sind für deren Umsetzung verantwortlich.

Für potenzielle Studierende aus bildungsfernen Schichten oder mit geringem sozioökonomischem Status finden Informationsveranstaltungen und individueller Beratungen für die betreffenden Interessentinnen und Interessenten statt (vgl. Selbstbericht S. 32).

Individuelle Stärken und Schwächen werden individuell besprochen und spezielle Vorbereitungskurse in Mathematik oder Deutsch in Zusammenarbeit mit dem Goethe-Institut angeboten.

Während des Studiums sorgen ein klar strukturierter Studienablauf, kleine Kurse und die familiäre und individuelle Betreuung für Orientierung und Sicherheit. Dieselben Strukturen sind laut Selbstbericht (S. 32) auch für Personen mit Migrationshintergrund hilfreich.

Um den besonderen Umständen von geflüchteten Studierenden Rechnung zu tragen, wurde 2016 ein Integrationsprogramm ins Leben gerufen, welches Zugangstests, Vorfeldberatungen, Deutsch- und Englisch-Kurse, Wohnungshilfen, Studiengebührenreduzierungen und fortlaufende Beratungen während des Studiums umfasst (vgl. Selbstbericht S. 32). Neun Geflüchtete haben ihr Studium erfolgreich beendet und 32 weitere studieren aktuell an der HdWM.

Studierende mit Beeinträchtigungen und Teilleistungsstörungen wie z.B. Dyskalkulie oder pathologischen Prüfungsängsten finden seit 2017 Beratung und Unterstützung durch das Programm "KarriereInklusive".

Für diese Studierenden oder auch Studierende in besonderen Lebenslagen, wie z.B. Pflege eines Angehörigen oder mit eigenen chronischen Erkrankungen, steht ein Support-Team zur Verfügung (vgl. Selbstbericht S. 33). Gemeinsam werden individuelle Lösungsansätze gesucht. Dazu gehören Anpassung der Prüfungsform und Prüfungszeit, temporäre Unterbrechung des Studiums, Coachings oder finanzielle Unterstützung in Form eines Deutschlandstipendiums. Nachteilsausgleiche sind in § 11 Rahmenprüfungsordnung geregelt.

Die HdWM hat sich der Schaffung von Geschlechtergerechtigkeit in allen Bereichen verpflichtet und dieses Ziel in der Gleichstellungsordnung festgelegt. Dies betrifft einmal die Entwicklung hin zu einer paritätischen Verteilung der Geschlechter unter den Studierenden. Um dieses Ziel zu erreichen, dient auch das Programm "KarriereInklusive", welches weibliche Studierende bei der Vereinbarkeit von Studium und Familie unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird. Die relevanten Ansprechpersonen sind den Studierenden bekannt.

Ziele werden in der Gleichstellungsordnung festgehalten. Jedoch sind nicht alle aktuellen Maßnahmen (z.B. KarriereInklusive) aufgenommen und das Gutachtergremium empfiehlt zur Transparenz alle bestehenden Instrumente in die Gleichstellungsordnung aufzunehmen.

Der Nachteilsausgleich ist in der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule könnte zur besseren Transparenz alle bestehenden Instrumente der Schaffung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit in einem verbindlichen Dokument aufnehmen.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Folgende Dokumente hat die Hochschule im Rahmen des Verfahrens aktualisiert oder nachgereicht:

- Staatliche Anerkennung
- Learning Agreements
- Aktualisiertes Diploma Supplement
- Lehrquote
- Aktualisiertes Modulhandbuch
- Aktualisierter Selbstbericht
- Aktualisierte Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der HdWM

Dadurch konnten teilweise Auflagenempfehlungen entfallen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkVO) und Begründung, 18.04.2018

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
Prof. Dr. Beate Finis Siegler, Frankfurt University of Applied Sciences, Professorin em. für Ökonomie und Sozialpolitik (Sozialpolitik, Ökonomik Sozialer Arbeit, Sozialmanagement)

Prof. Dr. Peter Rödler, Universität Koblenz-Landau, Professor für Allgemeine Didaktik Schwerpunkt Heterogenität/Differenzierung (ehemals Allgemeine Sonderpädagogik) (Heil- und Sonderpädagogik, Inklusion, Weiterbildung, Schulpädagogik / Allgemeine Didaktik, Autismus)
- b) Vertreterin der Berufspraxis
Mirjana Diminic, Sozial- und Jugendbehörde, Büro für Integration Stadt Karlsruhe, Stellvertretende Leitung und Integrationsbeauftragte (Soziale Arbeit, Integration von Geflüchtete und Migranten, Beratung)
- c) Studierender
Kilian Troidl, OTH Regensburg, Soziale Arbeit B.A., (Schulungsseminar zur Programmakkreditierung, Studierendenvertreter in der Studiengangkommission Soziale Arbeit der OTH Regensburg)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“ und Studierende nach Geschlecht

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen

semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger*innen mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent*innen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent*innen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	Insges.	davon Frauen		Insges.	davon Frauen		Insges.	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
WS 2019/2020	8	4	50%	2	2	100%	5	2	40%
SS 2019	3	2	67%	0	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	11	7	64%	5	5	100%	3	1	33%
SS 2018	6	6	100%	3	3	100%	0	0	0
WS 2017/2018	12	5	42%	2	0	0	1	0	0
Insgesamt	40	24	65%	12	10	100%	9	3	67%

Erfassung „Notenverteilung“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen des jeweiligen Semesters

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft / ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2019/2020	0	2	0	0	0
WS 2018/2019	1	2	2	0	0
SS 2018	1	1	1	0	0
WS 2017/2018	0	1	1	0	0
Insgesamt	2	6	4	0	0

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen des jeweiligen Semesters

Abschlusssemester	Studien-dauer schneller als RSZ	Studien-dauer in RSZ	Studien-dauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2019/2020	2	4	1	0	7
WS 2018/2019	0	5	1	2	8
SS 2018	0	3	0	0	3
WS 2017/2018	0	2	0	1	3

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.11.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	31.03.2022
Zeitpunkt der Begehung:	09.06.2022
Erstakkreditiert am (als Soziale Arbeit - Integrationsmanagement (B.A)): Begutachtung durch Agentur:	Von 25.07.2017 bis 30.09.2022 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende, Absolventinnen und Absolventen, Verwaltungsmitarbeitende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bibliothek, Vorlesungs-/Seminarräume

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der

berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind aus-

geschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)